

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Rosenberger Kreis-Blatt.

Stück 44.



1915.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich
— Sonnabend. —

Bezugspreis beträgt 2,40 Mark für das Jahr
— Durch die Post vierteljährlich 75 Pfg. —

== Insetions-Gebühren werden mit 10 Pfg. für die dreigespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum berechnet. ==

Rosenberg D.=S., den 16. Oktober 1915.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 606. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Unterfügung des Handelsbetriebs.

§ 1.

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu unterfagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb unterfagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Unterfügung ist im Amtsblatt der unterfügenden Behörde und im Reichsanzeiger bekanntzugeben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preissteigerung.

§ 2.

Die Unterfügung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den unter-

sagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbesein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Unterfügung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb unterfagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Unterfügung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3.

Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbesein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4.

Gegen die Unterfagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Verfagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Unterfagung des Handelsbetriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

II. Verschärfung der Strafen bei Preistreiberei.

§ 6.

Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Abs. 2 eingefügt:

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7.

Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Amtsvorstände und Polizeiverwaltungen werden ersucht, die beteiligten Kreise darauf hinzuweisen und mir vorkommendfalls unter eingehender Darlegung der Gründe unzuverlässige Handelstreibende, deren Betrieb nach diesen Bestimmungen zu untersagen sein wird, namhaft zu machen. Zweck der Verordnung ist, die während

der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen, auf das Geschäftsgebahren unzuverlässiger Personen zurückzuführenden Mißstände insbesondere übermäßige unbegründete Preistreibereien zu bekämpfen und zu beseitigen.

Rosenberg O.S., den 9. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 607. Anordnung.

Die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugschriften, Propagandakarten und als Manuskript gedruckten Erörterungen, in denen gegen die im Heere angewandten Schutzimpfungen Stellung genommen wird, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Breslau, den 24. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v o n B a c m e i s t e r.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 27. September 1915.

Der Kommandant.

J. B.

v o n P a c z e n s k y u n d T e n c z i n,
Generalmajor.

Vorstehende Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 28. September 1915.

Der Kommandant.

F r h r. v. G r e g o r y.

Nr. 608. Im Einverständnis mit der zuständigen Landesbehörde und dem K. K. Militärkommando Krakau in Mährisch-Osttau wird in Ergänzung der Anlage B zu meiner Anordnung vom 19. 5. 15 die Zollstraße zwischen Petershofen und Odersfurt — Mährisch — Osttau für den erleichterten Grenzübergang (§ 2 der Anordnung) freigegeben.

In Anlage B ist als Ziffer 8 a einzufügen:

„Zollstraße zwischen Petershofen und Odersfurt — Mährisch — Osttau.“

Breslau, den 26. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
v o n B a c m e i s t e r.

Nr. 609. Anordnung.

Hiermit hebe ich meine Anordnung vom 6. Juni 1915 — Abt. II d I Nr. 61633 — und Ziffer 1 meiner Zusatzanordnung vom 16. Juni 1915 — Abt. II d I Nr. 66147 — betreffend die Einfuhr von Lebensmitteln, gebrauchten Bettzeug usw. aus Dziediz und Umgegend nach Deutschland mit der Maßgabe auf, daß die Einfuhr von Selterwasser aus Dziediz und Umgegend nach Deutschland bis auf weiteres verboten bleibt.

Breslau, den 2. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von B a c m e i s t e r.

Vorstehende neue Bestimmung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Anordnung vom 6. Juni 1915 mit den Zusatzbestimmungen vom 16. Juni 1915 sind im diesjährigen Kreisblatt auf Seite 242 unter Nr. 379 und Seite 251 unter Nr. 391 veröffentlicht.

Rosenberg OS., den 10. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 610. Der Königliche Rentmeister Rechnungsrat **S e l b i g** von hier ist vom 11. bis 23. d. Mts. beurlaubt und wird durch den Königlichen Steuersekretär **B r z o s k a** von hier vertreten.

Rosenberg OS., den 9. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 611. Auf die im Amtsblatt der Königlichen Regierung Oppeln Seite 403 unter Nr. 973 abgedruckte Bekanntmachung über den Beginn des Winterhalbjahres der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen mache ich hiermit aufmerksam

Rosenberg OS., den 11. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 612. Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, mir bis zum 22. Oktober 1915 **bestimmt** ein Verzeichnis derjenigen in der Zeit vom 1. November 1914 bis jetzt verstorbenen oder aus dem Kreise verzogenen Personen einzureichen, die Ritter oder Inhaber preussischer Orden und Ehrenzeichen gewesen sind. Bei Tod ist der Todestag, bei Verzug der neue Wohnort anzugeben. Ferner muß aus der Nachweisung zu ersehen sein, welchen Orden die betreffende Person besaß.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Rosenberg OS., den 14. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 613. Auszug
aus den im Reichs- und Staatsanzeiger
veröffentlichten Verlustlisten Nr. 335—344.
Kreis Rosenberg OS.

Königin-Augusta-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4.

12. Kompagnie.

Paul Knasny, Groß Borek, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 63.

4. Kompagnie.

Peter Basan, Borkowiz, leicht verwundet bei der Truppe.

Infanterie-Regiment Nr. 330.

10. Kompagnie.

Thomas Czora, Glashütte, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 344.

(Früher Ersatz-Infanterie-Regiment Gropp.)

10. Kompagnie.

Felix Fryer, Rotschanowiz, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 353.

10. Kompagnie.

Peter Olejnik, Glashütte, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 96.

1. Kompagnie.

Peter Woitynek, Wachow, leicht verwundet. **Michael Jonak**, Klein Borek, leicht verwundet.

2. Kompagnie.

Josef Kowolik, Krysanowiz, leicht verwundet. **Wilhelm Glaz**, Königswille, leicht verwundet. **Peter Baway**, Albrechtsdorf, leicht verwundet.

3. Kompagnie.

Franz Bodara, Sabiniek, leicht verwundet.

Ersatz-Infanterie-Regiment Königsberg Nr. 3.

16. Kompagnie.

Thomas Anderka, Bodland, leicht verwundet.

Pionier-Regiment Nr. 20.

4. Feld-Kompagnie.

Franz Syniawa, Boganowiz, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 96.

7. Kompagnie.

Franz Patyk, Sabiniek, verwundet.

Franz Przytwa, Boscholkau, schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 230.

1. Kompagnie.

Peter Gabrisch, Rudoba, schwer verwundet.

4. Kompagnie.

Anton Gollasch, Krysanowiz, gefallen.

6. Kompagnie.

Josef Miliek, Landsberg, leicht verwundet.

7. Kompagnie.

Paul Smyrek, Borkowik, leicht verwundet.

8. Kompagnie.

Unteroffizier Karl Plewa, Bischdorf, gefallen.
Wilhelm Maudrossa, Landsberg, leicht verwundet.

11. Kompagnie.

Johann Sówka, Alt Karmunkau, schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 342.

9. Kompagnie.

Franz Meryk, Sternalitz, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 373.

1. Kompagnie.

Josef Lissi, Dschiekto, leicht verwundet.

4. Kompagnie.

Jakob Pielof, Kostellitz, leicht verwundet.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 22.

1. Kompagnie.

Johann Maron, Seichwitz, bisher verwundet, war in Gefangenschaft Brest-Litowsk, jetzt Schwerin in Mecklenburg.

Grenadier-Regiment Nr. 1.

11. Kompagnie.

Richard Jurczyk, Grunowitz, leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 23.

7. Kompagnie.

Unteroffizier Karl Pastuska, Schiorke, schwer verwundet.

8. Kompagnie.

Franz Sarawara, Sternalitz, schwer verwundet. Franz Wiczorek, Wachow, leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 29.

6. Kompagnie.

Jakob Marzok, Klein Laffowitz, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 49.

1. Kompagnie.

Stanislaus Libera, Bajan, gefallen.

2. Kompagnie.

Theodor Ochmann, Schumm, vermisst.

Infanterie-Regiment Nr. 94.

4. Kompagnie.

Josef Jendrek, Kraskau, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 173.

2. Kompagnie.

Franz Mrugalla, Borkowik, schwer verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 22.

4. Kompagnie.

Albert Ksionsek, Skronskau, schwer verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 57.

13. Kompagnie.

Johann Stasch, Kraskau, schwer verwundet. Franz Swoboda, Groß Borek, leicht verwundet. Johann Rudolph, Kielbaschin, schwer verwundet.

Ersatz-Infanterie-Regiment Königsberg Nr. 1.

3. Kompagnie.

Paul Zinkowski, Laszkowik, leicht verwundet.

1. Pionier-Bataillon Nr. 6.

3. Feld-Kompagnie.

Alvis Warsik, Thule, schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 267.

11. Kompagnie.

Gefreiter Thomas Korzonet, Bodland, leicht verwundet. Vinzenz Mokros, Bischdorf, leicht verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 9.

7. Kompagnie.

Peter Kowalski, Paulsdorf, leicht verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 11.

2. Kompagnie.

Karl Kowalski, Ushütz, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 62.

10. Kompagnie.

Karl Piechotta, Neudorf, schwer verwundet.

11. Kompagnie.

Josef Arzyminsky, Kotschanowik, schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 270.

8. Kompagnie.

Valentin Suslik, Landsberg, gefallen.

Armierungs-Bataillon Nr. 37.

1. Kompagnie.

Robert Przygoda, Lomnik, leicht verwundet bei der Truppe. Josef Mondroy, Seichwitz, leicht verwundet bei der Truppe.

Hierzu eine Beilage!

Beilage zum Rosenberger Kreisblatt Stück 44.

Rosenberg OS., den 16. Oktober 1915.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 7.

7. Kompagnie.

Gottlieb Fabian, Landsberg, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 22.

5. Kompagnie.

Josef Kafeja, Klein Borek, gefallen.

7. Kompagnie.

Unteroffizier Friedrich Lohm, Wierschn, leicht verwundet. Franz König, Stronskau, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 271.

1. Kompagnie.

Johann Schittel, Schoffschütz, leicht verwundet. Johann Syma, Koselwitz, schwer verwundet.

5. Kompagnie.

Peter Kubischok, Psurow, schwer verwundet. Thomas Komiezkó, Bohanowitz, vermisst. Johann Gallus, Koselwitz, leicht verwundet.

6. Kompagnie.

Franz Paprotny, Friedrichswille, gefallen.

8. Kompagnie.

Stanislaus Biskup, Schiorke, leicht verwundet. Paul Burszy, Basan, gefallen.

10. Kompagnie.

Leutnant der Landwehr Rudolf Klimm, Schönwald, schwer verwundet.

11. Kompagnie.

Josef Dlesch, Piaszyna, gefallen. Franz Michallek, Gohle, leicht verwundet.

12. Kompagnie.

Johann Przemloka, Wachow, gefallen.
Rosenberg OS., den 13. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

Nr. 614. Wir machen hiermit besonders auf die Anlagen dieses Kreisblatts betreffend die neuen Kriegslichtbrenner aufmerksam und ersuchen die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes zur Kenntnis der Einwohnerschaft zu bringen, etwaige Bestellungen auf Brenner entgegenzunehmen und der Kriegslicht-Gesellschaft als Sammelaufträge zu übermitteln. Bei der weiteren Bekanntgabe des Inhalts des Schriftsatzes wird namentlich hervorzuheben sein, daß bei der im kommenden Winter notwendigen Einschränkung der Petroleumabgabe an die Bevölkerung auf 20% der in normalen Jahren zur Verfügung stehenden Menge von den wohlhabenderen Bevölkerungskreisen erwartet werden darf, daß sie in erster Linie die Kriegslichtbrenner anschaffen und von der Benutzung von Petroleumlampen zu gunsten der weniger Bemittelten absehen.

Rosenberg OS., den 12. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß.

Nr. 615. Im Betriebe unserer Kreisbahn ist sofort die Stelle eines Bremser's mit einem anfäng-Tagelohn von 2,50 Mark zu besetzen. Vorbildung nicht erforderlich.

Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 25. d. Mts. an den unterzeichneten Kreisauschuß zu richten.

Rosenberg OS., den 13. Oktober 1915.

Der Kreisauschuß.

Der Königliche Landrat. von Deines.

Eine soeben erschienene Bekanntmachung befaßt sich mit der Bestandsaufnahme von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Besitzer von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten, die sich auf Lager befinden oder während des Krieges entbehrlich sind, verpflichtet, diese Bestände der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, SW 11, Königgräzerstraße 106, unter Benutzung der vorgeschriebenen Meldekarte anzumelden.

Die Meldung hat zu erfolgen:

a) bis zum 25. Oktober 1915, sofern die zu meldende Anzahl an elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten 100 Stück oder darunter beträgt;

b) bis zum 30. Oktober 1915, sofern über 100 elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate zu melden sind.

Die Verteilungsstelle für elektrische Maschinen ist der der Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums angegliedert. Sie vermittelt die Deckung des Bedarfs an elektrischen Maschinen.

Die Bekanntmachung enthält noch eine ganze Reihe näherer Bestimmungen, so über die Art der zu meldenden Maschinen, über Meldepflicht bei eintretenden Veränderungen usw.

Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei der Schriftleitung eingesehen werden.

Bekanntmachung.

Zur Entgegennahme von Meldungen und Erteilung von Ratschlägen in militärischen Angelegenheiten werden allwöchentlich und zwar Sonnabend vormittags von 8—12 und nachmittags von 3—5 Uhr Meldestunden durch den Bezirksfeldwebel abgehalten. Das Geschäftszimmer ist das frühere Meldeamt in Rosenberg D.=S.

Kreuzburg D.=S., den 14. Oktober 1915.

Bezirks-Kommando.

Für den 12. Oktober 1915 war die Generalversammlung des Evangelischen Bethanien-Vereins der Diözese Kreuzburg D.=S. ordnungsmäßig einberufen worden. Da dieselbe aber beschlußunfähig war wegen Mangel an Teilnehmern, so wird eine neue

Generalversammlung

des

Evangelischen Bethanien-Vereins der Diözese Kreuzburg D.S.

auf

Dienstag, den 26. Oktober, nachmittags um 4 Uhr

nach dem Mutterhause Bethanien in Kreuzburg D.=S. einberufen und darauf hingewiesen, daß dieselbe nach § 12 der Statuten unter allen Umständen beschlußfähig ist, ganz wieviel Mitglieder an derselben teilnehmen.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Etats für das Rechnungsjahr 1916.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Jahresbericht.

Kreuzburg D.=S., den 13. Oktober 1915.

Müller, Königlicher Superintendent,
Vorsitzender.

Speisekartoffeln

in großen und kleinen Posten
kauft gegen Kasse

R. O. Müller Nachf.,
Chemnitz-Gablenz.

— Telefon 8555. —

Feldpost!

Empfehle in Feldpostflaschen:

Rum, Cognac, Liköre,

in Karton verpackt.

L. Kochmann.

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Gute weiße Schmierseife Centr. 30 Mk.

Gute gelbe Schmierseife Centr. 36 Mk.

solange Vorrat reicht. Versand gegen
Nachnahme oder vorh. Kasse.

Bargmann, Kiel Hohenstaufenring 37

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Bahnhofs wirts Viktor Maier in Rosenberg D.=S. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 27. Oktober 1915, nachmittags 12¹/₂ Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 9 anberaumt.

Rosenberg D.S., den 12. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

Einen Vogt

und

einen Kutscher

s u c h t sofort

Domäne Ober Schmaradt.

Auf Vorposten

leisten vortreffliche Dienste die
seit 25 Jahren bewährten

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Seifigkeit, Verschleimung, Katarrh:
schmerzenden Hals, Keuchhusten
sowie als Vorbeugung gegen
Erkältungen, daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten und Privaten
verbürgen den sicheren Erfolg.
Appetit anregende, feinschmeckende Bonbons.
Paquet 25 Pfg., Doze 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei:
A. Heilig in Rosenberg, Ring 19,
Joh. Kräftezyk, Joh. Pallhon
in Rosenberg,
Carl Ramsler's Erben,
Landsberg D.S.